

An den Landrat

---

Glarus, 15. November 2016

## **Stellungnahme des Regierungsrates zur Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission zum Tätigkeitsbericht 2015**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Mit E-Mail vom 24. Oktober 2016 gab der Präsident der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission (GPK) dem Regierungsrat die Gelegenheit, zum Entwurf der Berichterstattung der GPK zum Tätigkeitsbericht 2015 Stellung zu nehmen. Diese bewährte Praxis dient dazu, vor Publikation des GPK-Berichtes allfällige Missverständnisse zu klären.

Der Regierungsrat nahm in der Folge fristgerecht Stellung zum Entwurf. Er wies dabei u. a. auf offensichtliche Fehler hin und teilte seine Bedenken gegenüber einigen Einschätzungen der GPK mit. Die Kommission berücksichtigte – mit einer kleinen Ausnahme – die Ausführungen des Regierungsrates jedoch in keiner Weise. Dieser ist sich zwar bewusst, dass die GPK in ihrer Berichterstattung frei ist und folglich die regierungsrätliche Stellungnahme auch nicht berücksichtigen muss. Dennoch erstaunt die Vorgehensweise der GPK. Der Regierungsrat bedauert diese, widerspricht sie doch seiner Auffassung einer konstruktiven Zusammenarbeit. Das Vorgehen der GPK veranlasst den Regierungsrat, seine Stellungnahme den Mitgliedern des Landrates unverändert zugänglich zu machen (s. Ziff. 2). Dies ermöglicht dem Landrat, eine Debatte unter Berücksichtigung aller Standpunkte zu führen.

### **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **2.1. Gesamregierungsrat**

##### **2.1.1. Stand beim Verfahren GLKB und Staatshaftungsverfahren**

Keine Anmerkungen.

##### **2.1.2. Stand der Umsetzung der Massnahmen aus der Effizienzanalyse „light“**

Zu A.21 Naturwissenschaftliche Sammlung:

Der Antrag betreffend die Stilllegung der Naturwissenschaftlichen Sammlung ist noch nicht gestellt. Der Beschluss des Regierungsrates noch nicht erfolgt. Gemäss neuem Zeitplan wird dem Regierungsrat bis spätestens Ende Jahr ein Vorschlag unterbreitet. Es werden Varianten zur Unterbringung der Sammlung geprüft.

### 2.1.3. Glarnersach

Der Regierungsrat empfindet die Einschätzung der GPK betreffend die Glarnersach (Seite 8, letzter Absatz) nicht nur als unnötiges politisches Nachtreten, sondern betrachtet sie als nicht korrekt. So wird insbesondere suggeriert, dass der Rücktritt von Hannes Schiesser als Verwaltungsrat kurz nach seiner Wiederwahl ein klares Indiz für die Strategie des Regierungsrates sei, ihm nicht „hörige“ Verwaltungsräte abzustrafen. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Regierungsrat direkt auf die Wiederwahl von Hannes Schiesser verzichtet. Selbst wenn die These der GPK nur im Ansatz stimmen würde, würde es keinen Sinn machen, einen nicht „hörigen“ Verwaltungsrat zunächst wieder zu wählen, nur damit dieser dann kurz darauf aus freien Stücken zurücktritt.

Des Weiteren gilt es anzumerken, dass die GPK den Regierungsrat in der Vergangenheit mehrfach kritisierte, die Verhandlungen über die Leistungsabgeltung hätten viel zu lange gedauert (vgl. GPK-Bericht 2015). Der Regierungsrat hätte sich in der Tat eine Menge Aufwand und Zeit einsparen können, wenn er die gemäss GPK ihm „nicht hörigen Verwaltungsräte“ schon früher nicht mehr im Amt bestätigt hätte. Für den Regierungsrat ist es sehr befremdlich, dass die GPK die Argumentation der Glarnersach bzw. ihrer nicht mehr wieder gewählten Verwaltungsratsmitglieder, welche sie bereits in ihrem letzten Bericht aufgegriffen hat, ungefiltert übernimmt und als Hinweis für die angebliche Strategie des Regierungsrates wertet, nicht „hörige“ Verwaltungsräte nicht wieder zu wählen und durch Personen zu ersetzen, die eher im Sinne des Regierungsrates handeln. Bei den Verwaltungsräten der Glarnersach handelt es sich um Kantonsvertreter im Sinne von Artikel 21 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (GS II A/3/2), die einem Weisungsrecht des Regierungsrates unterliegen (Abs. 3). Hätte der Regierungsrat lediglich seine Vorstellungen von den finanziellen Leistungen der Glarnersach an den Kanton durchsetzen wollen, so hätte er jederzeit von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen können. Stattdessen hat der Regierungsrat bis zuletzt eine einvernehmliche Lösung mit der Glarnersach angestrebt und sie schliesslich auch gefunden – und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Achtung der Autonomie der Glarnersach. Der Grund für die Nichtwiederwahl der Verwaltungsräte – der im Übrigen auch bereits im GPK-Bericht 2015 festgehalten ist (unter „gemeinsame Zusammenarbeit“) – liegt vielmehr darin, dass der Regierungsrat schlichtweg das Vertrauen in den Verwaltungsrat der Glarnersach verloren hat. Eine Zusammenarbeit auf dieser Basis war für ihn nicht mehr möglich, eine Erneuerung des Verwaltungsrates deshalb notwendig.

Die GPK geht des Weiteren davon aus, dass der Regierungsrat in der Frage der finanziellen Leistungen der Glarnersach an den Kanton die Rechtsgrundlagen nicht hinterfragt habe. Diese Aussage ist ebenfalls nicht korrekt. Der Regierungsrat hat mit der Glarnersach ein gemeinsames juristisches Gutachten bei Prof. Dr. Felix Uhlmann, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre an der Universität Zürich, in Auftrag gegeben. Das Gutachten klärte genau diese Fragestellung ab. Die GPK hat Kenntnis davon (vgl. GPK-Bericht 2015 unter „Kosten der Auseinandersetzung“).

Schliesslich hat der Regierungsrat auch die Frage des korrekten Vorgehens betreffend das Wahlprozedere rechtlich abgeklärt. Bei seinem Vorgehen orientierte er sich an einem Leitentscheid des Bundesgerichts zur Nichtwiederwahl von Mitgliedern der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (BGer, Urteil 8C\_199/2014 vom 5. September 2014) bzw. an den Feststellungen des durch das Bundesgericht bestätigten Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen (VGer SG, Urteil B 2013/221-222 vom 19. Dezember 2013/17. Januar 2014). Der Regierungsrat ist der festen Überzeugung, bei der Nichtwiederwahl der Verwaltungsräte korrekt vorgegangen zu sein und die sich zur Wiederwahl bewerbenden Personen stets fair und unter Beachtung ihrer Verfahrensrechte behandelt zu haben. Das Glarner Verwaltungsgericht hatte denn auch Gelegenheit, sich zur Nichtwiederwahl zu äussern, ist jedoch auf eine gegen die mit begründeter Verfügung eröffnete Nichtwiederwahl durch eine betroffene Person erhobene Beschwerde nicht eingetreten (VGer GL, Urteil VG.2016.00037 vom 18. August 2016). Der Regierungsrat musste und

muss sich bezüglich der Nichtwiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder nichts vorwerfen lassen.

**2.1.4. Nebenbeschäftigungen der Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung  
(Stellungnahme teilweise berücksichtigt)**

Die Aussage der GPK, wonach sich der Regierungsrat auf die revidierte Gesetzgebung abstützt, welche Mitte 2017 in Kraft treten soll und daher keine Meldepflicht vorsehe, ist nicht korrekt. Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 2016 vielmehr darauf hin, dass im geltenden Recht keine allgemeine Meldepflicht für Nebentätigkeiten der Angestellten des Kantons bestehe. Der Handlungsbedarf in diesem Punkt sei jedoch erkannt, die Regelungslücke mit den von der Landsgemeinde 2016 beschlossenen Änderungen des Personalgesetzes inzwischen geschlossen worden. Im Übrigen wird der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen zum teilrevidierten Personalgesetz zu prüfen und zu entscheiden haben, welche Nebentätigkeiten er von der Meldepflicht ausnehmen, einer Bewilligungspflicht unterstellen und/oder sogar gänzlich untersagen will und welche Kontrollmöglichkeiten er vorsehen will. Die revidierte Personalverordnung soll zusammen mit den Änderungen des Personalgesetzes ebenfalls Mitte 2017 in Kraft treten.

**2.1.5. Schnittstellenproblematik**

Keine Anmerkungen.

**2.1.6. Steuerausschuss**

Keine Anmerkungen.

**2.1.7. Stand der Arbeiten gemäss Legislaturplanung**

Keine Anmerkungen.

**2.2. Departement Finanzen und Gesundheit**

Keine Anmerkungen.

**2.3. Departement Bildung und Kultur**

**2.3.1. Lehrplan 21**

Keine Anmerkungen.

**2.3.2. Fachstelle für Familienfragen**

Keine Anmerkungen.

**2.3.3. Lehrabbrüche**

Keine Anmerkungen.

**2.3.4. Maturitätsquote**

Keine Anmerkungen.

**2.3.5. Pflegeschule**

Der Regierungsrat und das Departement haben die umfassende Auslegeordnung nicht vor sich hergeschoben. Vielmehr wurde der Thematik eine hohe Priorität eingeräumt, nachdem der Landrat am 24. September 2014 das Leitbild Gesundheit erlassen hat, mit dem der stark wachsende Bedarf an Pflegepersonal im Kanton Glarus ausgewiesen worden ist.

## **2.4.     *Departement Bau und Umwelt***

Keine Anmerkungen.

## **2.5.     *Departement Volkswirtschaft und Inneres***

### **2.5.1.   *Wirtschaftsförderung***

Keine Anmerkungen.

### **2.5.2.   *Flächenmanagement / Areal Electrolux***

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die GPK die Ansicht vertritt, er habe sich in Sachen Electrolux „ungeschickt angestellt“. Der Berichtsentwurf schweigt sich indessen dazu aus, was konkret „ungeschickt“ gewesen sein sollte und wie der Regierungsrat hätte geschickter vorgehen sollen. Die Kritik der GPK gründet wohl hauptsächlich auf dem Umstand, dass der Kanton das Areal nicht erwerben konnte. Ob die nachhaltige und sinnvolle Nutzung des Areals deshalb als gescheitert bezeichnet werden muss, wird sich erst noch zeigen. Die Zielsetzung bestand und besteht darin, ein Brachliegen dieses wichtigen Industrieareals zu verhindern. Ein Ziel, welches nach wie vor erreicht werden kann.

Im Übrigen ist der Regierungsrat überzeugt, dass es richtig war, gegenüber der Electrolux zusammen mit der Standortgemeinde frühzeitig ein Interesse an der Übernahme des Areals zu bekunden. Dies umso mehr, als es sich hier um ein (ordnungspolitisches) Novum gehandelt hätte und für die Eigentümerschaft ansonsten kaum erkennbar gewesen wäre, in welcher Art und Weise und in welchem zeitlichen Rahmen sich ein entsprechendes Geschäft hätte abwickeln lassen. Dass in einer solch frühen Phase nicht davon ausgegangen werden kann, den Zuschlag zu erhalten, liegt in der Natur der Sache. Sicherheit besteht erst nach Vertragsabschluss. Sicherheit vorauszusetzen, um überhaupt ein Interesse oder eine Erwerbsabsicht zeigen zu dürfen, ist nicht zielführend.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton nie davon ausgegangen ist, der einzige Interessent zu sein. Der Regierungsrat wurde weniger durch den Umstand überrascht, dass ein Privater den Zuschlag erhielt, als vielmehr durch das vom Unternehmen in dieser Phase gewählte Vorgehen.

Dass schliesslich die Handlungsfähigkeit in diesem Bereich „nur durch eine gut kapitalisierte Investitionsgesellschaft sichergestellt werden“ könne, nimmt der Regierungsrat genauso zur Kenntnis, wie den pauschal gehaltenen Hinweis, dass „die Kommunikation stark zu verbessern“ sei.

### **2.5.3.   *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)***

Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selber und bestimmt namentlich auch die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten.

Der Regierungsrat bittet die GPK, aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes im Bericht von der Aussage abzusehen, der Präsident der KESB sei in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden.

### **2.5.4.   *Schulsozialarbeit***

Keine Anmerkungen.

### **2.5.5.   *Asylwesen: Betreuung***

Die befristeten Arbeitsverträge mit den Angestellten der Asylbetreuung wurden bis Ende März 2017 verlängert. Damit steht genügend Zeit zur Verfügung, um entscheiden zu können,

ob der Kanton die Aufgabe Asylbetreuung selber erfüllen oder an Dritte auslagern will, und falls ja, an wen ein solcher Auftrag gegebenenfalls vergeben werden soll.

**2.6. Departement Sicherheit und Justiz**

Keine Anmerkungen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Rolf Widmer, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*